

7. VII. 1917

140

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. März 1917 über den Verkehr mit eisernen Flaschen (Reichsgesetzbl. S. 223) wird angeordnet:*

A. Allgemeines.

1. Hersteller eiserner Flaschen haben dem Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für jedes Vierteljahr — erstmalig für das zweite Vierteljahr 1917 — jeweils bis Ende des nächsten Monats eine Aufstellung über die in diesem Zeitraum zum Versand gebrachten Flaschen, getrennt nach Fassungsraum, zulässigem Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck, sowie eine gleiche Aufstellung über die Verkaufsabschlüsse unter Angabe der Erwerber einzusenden.

2. Die Veräußerung eiserner Flaschen durch die Hersteller oder die im Besitz von Flaschen befindlichen Gas-Füllwerke an Händler und Verbraucher darf vom 1. Juli d. J. an nur an solche Erwerber erfolgen, welchen der Kommissar eine Ermächtigung ausgestellt hat.

Bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von dieser Bestimmung.

3. Flascheneigentümer, denen am 1. Juli d. J. mehr als 10 verkehrsfähige Flaschen von mindestens je 10 Liter Wasserinhalt gehören, haben, sofern deren Probedruck mindestens 180 Atmosphären beträgt (bei Flaschen für gelöstes Azetylen ohne Ansehung des Probedrucks), ihren Bestand an solchen Flaschen und deren Lagerort dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, getrennt nach Fassungsraum, zulässigem Füllungsdruck und nach dem Verwendungszweck, spätestens zum 15. Juli d. J. anzuzeigen.

Flaschen, die sich im Eigentum der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden befinden, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

4. Gas-Füllwerke für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen und Kohlenäure, die Flaschen mit verflüssigten oder verdichteten Gasen in den Verkehr bringen, haben dem Kommissar monatlich — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 25. des folgenden Monats eine Aufstellung über ihre Erzeugung und ihren Versand nach folgenden Gesichtspunkten einzusenden:

- a) größtmögliche Erzeugung an Gasen, tatsächlich hergestellte Menge;
- b) größtmögliche Leistung der Kompressoren in 24 Stunden, tatsächlich erzielte Leistung in täglich . . . Arbeitsstunden;
- c) gesamter Auftragsbestand an Gasen im Berichtsmonat;
- d) Höhe der unerledigt gebliebenen Aufträge (unter Angabe der Gründe für die rückständigen Mengen) oder gegebenenfalls nicht ausgenutzte Leistungsmöglichkeit des Werkes.

Gas-Füllwerke, die ihr Gas selbst verbrauchen, haben die Aufstellungen in den gleichen Fristen nach den Gesichtspunkten unter a) und b) dem Kommissar einzusenden.

Die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gehörigen Gas-Füllwerke sind von der Einreichung der Aufstellungen ausgenommen.

B. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Sauerstoff, Wasserstoff, gelöstes Azetylen.

5. Eiserner Flaschen, die mit vorgenannten Gasen gefüllt sind, dürfen von den Gas-Füllwerken nicht an Händler zum Weitervertrieb abgegeben werden. Verteilungsläger fallen nicht unter das Verbot. Ausnahmen für Sauerstoffflaschen für medizinische Zwecke können von dem Kommissar zugelassen werden.

6. Wer die vorgenannten Gase in Leihflaschen bezieht, hat neben der dem Gas-Füllwerk vertraglich zustehenden Leihgebühr für jede angefangene Woche, während der er die Flaschen ohne Genehmigung des Kommissars über 30 Tage (vom Tage des Versandes bis zum Tage des Wiedereintreffens auf dem Füllwerk gerechnet) in Besitz behält, eine an die Reichskasse fließende Abgabe von 3 Mark zu zahlen.

Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kommissars nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeinbeabgaben

Die Gas-Füllwerke haben für jeden Monat — erstmalig für den Monat Juli d. J. — bis zum 15. des folgenden Monats dem Kommissar ein nach Ortschaften alphabetisch geordnetes Verzeichnis derjenigen Bezüher von Gasen in Leihflaschen einzusenden, welche Flaschen über 30 Tage im Besitz gehalten haben. In dem Verzeichnis ist die Höhe der verfallenen Abgabe zu berechnen. Die Fristberechnung für die Abgabe läuft vom 15. Juli d. J. an.

Abänderungen bestehender Lieferverträge oder der handelsüblichen Kaufverträge über die Höhe der Leihgebühren der Gas-Füllwerke unterliegen der Genehmigung des Kommissars. Die Werke sind verpflichtet, die Leihgebühr neben der Reichsabgabe einzuziehen.

C. Sonderbestimmungen über den Verkehr eiserner Flaschen für Kohlenäure.

7. Gewerbetreibende, die am 1. Juli d. J. Leihflaschen für Kohlenäure länger als 3 Monate im Besitz oder Gewahrsam haben, sind verpflichtet, spätestens bis zum 15. Juli d. J. dem Kommissar unter der Adresse der Kriegswasserstoffgesellschaft m. b. H., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 213, nachstehende Angaben zu machen:

- a) Zahl der in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Flaschen, getrennt nach leeren und ganz oder teilweise gefüllten Flaschen;
- b) Bezeichnung der auf den Flaschen erageprägten Firmen und Nummern.

Zu der Anzeige sind die Vertreter der Gewerbetreibenden oder mangels solcher die Besitzer von Grundstücken, auf denen sich Flaschen des Gewerbebetriebes befinden, dann verpflichtet, wenn der Inhaber des Gewerbebetriebes durch Einziehung zum Heeresdienst an der Anzeige behindert ist.

8. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die abgabefreie Leihfrist drei Monate und die Höhe der Abgabe an die Reichskasse 1.50 Mark für jeden angefangenen Monat, um den diese Frist überschritten wird, beträgt. Die Berechnung der Abgabe ist dem Kommissar vierteljährlich — erstmalig für das dritte Vierteljahr 1917 — bis Ende des nächstfolgenden Monats einzusenden.

D. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1917.

Der Kommissar
für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen.
gen. Jaeger.